

11. 1. Ist bei der Versetzung eines aus der Klasse der Militär-anwärter hervorgegangenen Kommunalbeamten in den Ruhestand die von ihm zurückgelegte Militärdienstzeit wie eine im Kommunaldienste zugebrachte Zeit nicht nur bei der Ermittlung der Höhe des nach den allgemeinen Vorschriften unzweifelhaft erdienten Ruhegehaltes, sondern auch schon bei der Feststellung, ob der Beamte die zur Erlangung der Pensionsberechtigung überhaupt erforderliche Mindestdienstzeit zurückgelegt habe, in Anrechnung zu bringen?

2. Einfluß der landesrechtlichen Vorschriften, die den Erwerb des Anspruches auf Ruhegehalt an den Ablauf einer bestimmten Zeit nach Erlangung einer festen Anstellung oder an den Beginn der letzteren knüpfen, auf die Entscheidung dieser Frage.

3. Zeitpunkt des Beginnes der pensionsfähigen Dienstzeit eines Kommunalbeamten in Preußen.

4. Rechtliche Bedeutung der Ortsstatuten nach preussischem Rechte. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §§ 107, 77 in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893.

Preuß. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§ 11, 65 Abs. 2.

Preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 6.

III. Civilsenat. Ur. v. 28. Februar 1902 i. S. R. Wwe. (Kl.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.). Rep. III. 379/01.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin stand vom 1. November 1881 bis zum 31. August 1895 im Militärdienste. An letzterem Tage wurde er als dauernd ganz invalid entlassen, nachdem er schon unter dem 1. November 1893 den Civilversorgungsschein erhalten hatte. Vom 1. April 1897 ab wurde er probeweise bei der damaligen Landgemeinde R. als Rassenbeamter beschäftigt und vom 1. Oktober desselben Jahres ab zum Bureauassistenten mit einem Anfangsgehalt von 1350 M jährlich ernannt. Nachdem er von dem Landrate als Bureauassistent bestätigt worden war, wurde er am 22. Oktober 1897 vereidigt und erhielt die für ihn ausgefertigte Bestallung ausgehändigt.

In dem vom Kreisausschusse am 22. September 1892 genehmigten Ortsstatute vom ^{23. September 1891} ~~15. September 1892~~, von dem ein Abdruck der Bestallung angeheftet und in dieser in Bezug genommen ist, ist im § 3 Abs. 4 bestimmt:

„Die Gewährung von Ruhegehalt regelt sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für Staatsbeamte. Der Beginn der pensionsberechtigten Dienstzeit wird vom vollendeten 21. Lebensjahre ab, vorausgesetzt daß der Betreffende sich damals schon im Dienste der Gemeinde befand, sonst aber vom Tage des Eintritts in den Gemeindedienst berechnet.“

Der vom Kreisausschusse unter dem 5. Mai 1896 genehmigte, der Bestallung gleichfalls angeheftete und in ihr angezogene Nachtrag vom 26. März 1896 sodann verordnet in § 3:

„Den als Sekretären, bezw. als Bureau-Assistenten zur Anstellung gelangenden Militär-Anwärtern wird die nach vollendetem

20. Lebensjahre, also vom 21. Lebensjahre ab, zurückgelegte Militärdienstzeit mit der Maßgabe auf die Pensionszeit in Anrechnung gebracht, daß dieselben erst, nachdem sie sich 10 Jahre lang im Gemeindedienste befinden, Anspruch auf Gewährung einer Pension haben.“

Nach § 2 des am 25. Oktober 1898 von dem Kreisauschusse genehmigten Ortsstatutes, betreffend die Gewährung von Witwen- und Waisengeld und eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen von verstorbenen Beamten der Amts- und Gemeinde-Verwaltung R., vom 8. September 1898 endlich erhalten

„die Witwen und Waisen aller pensionsberechtigten Beamten... Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes verdienten Pensionsbetrages“.

Der § 4 schreibt die monatliche Vorauszahlung des Witwen- und Waisengeldes vor.

Am 25. Dezember 1899 verstarb der Ehemann der Klägerin. Zu dieser Zeit war die Gemeinde R. bereits Stadtgemeinde.

Die Klägerin stellte zunächst bei dem Magistrate den Antrag, ihr Wittwengeld zu gewähren. Da dieser abgelehnt wurde, so trug sie bei dem Bezirksauschusse zu P. darauf an, den Magistrat zu veranlassen, ihr vom 1. April 1900 ab Wittwengeld zu zahlen. Nachdem sie auch hiermit durch Beschluß vom 4. Juli 1900 zurückgewiesen war, erhob sie vor Ablauf von sechs Monaten seit der Zustellung dieses Beschlusses Klage. Sie verwies u. a. auf Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze von 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u., sowie auf § 12 des preussischen Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, hielt hiernach den § 3 jenes Nachtrages zu dem Ortsstatute von 26. März 1896 für ungültig und beantragte:

die Beklagte zu verurteilen, an sie vom 25. Dezember 1899 ab jährlich 216 *M* Wittwengelder in monatlichen Vorauszahlungen von 18 *M* nebst 4 Prozent Zinsen von je 18 *M* seit deren Fälligkeit zu zahlen.

Die Beklagte wollte unterschieden wissen zwischen der Berech-

nung des bereits verdienten Ruhegehaltes und der Frage, wann dieses verdient sei; für letztere Frage komme lediglich die Zeit der der Stadt geleisteten Dienste in Betracht. Da dem Ehe-
manne der Klägerin ferner bei seiner Vereidigung die Bestallung ausgehändigt worden sei, habe er die Bestimmungen der in dieser in Bezug genommenen Ortsstatuten als für ihn maßgebend anerkannt. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage.

Das Landgericht erkannte diesem Antrage gemäß. Es führte aus, es gebe keine gesetzliche Bestimmung, wonach die Gemeinden verpflichtet seien, bei Prüfung der Frage, ob überhaupt das Recht zum Bezuge von Ruhegehalt begründende Dienstalter vorliege, die militärische Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, und erachtete die von der Beklagten geltend gemachte Unterscheidung der Feststellung, ob ein früherer Militäranwalt überhaupt ein Ruhegehalt verdient habe, und der, in welcher Höhe dieses dem überhaupt ruhegehaltsberechtigten früheren Militäranwalt zustehe, für gerechtfertigt.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Sie hielt die Ortsstatuten, welche die frühere Landgemeinde N. erlassen habe, durch deren Umwandlung in eine Stadtgemeinde ohne weiteres für beseitigt, folgerte dies aber außerdem aus einer angeblich von dem Bürgermeister nach der Umwandlung im Namen der Stadtgemeinde abgegebenen Erklärung. Sie beantragte, unter Abänderung der Vorentscheidung die Beklagte nach dem Klagantrage zu verurteilen.

Das Berufungsgericht wies dem Antrage der Beklagten entsprechend die Berufung zurück. Es nahm an, daß die Ortsstatuten der Landgemeinde N. nicht durch deren Umwandlung in eine Stadtgemeinde oder durch eine bloße Erklärung des Bürgermeisters aufgehoben seien, erachtete das preußische Gesetz vom 30. Juli 1899 auf den vorliegenden Fall für unanwendbar, weil es erst am 1. April 1900 in Kraft getreten sei, und billigte im übrigen die vorher bezeichnete, vom Landgerichte anerkannte Unterscheidung.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision ein und beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungsinanz gestellten Antrage zu erkennen.

Das Berufungsurteil ist aufgehoben, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Gewährung von Wittwengeld ist nach dem Ortsstatute der Beklagten vom 8. September 1898 begründet, wenn ihr Ehemann zur Zeit seines Todes pensionsberechtigt war. Die Klägerin behauptet dies, indem sie die Ansicht vertritt, daß die auf mehr als 10 Jahre sich belaufende Militärdienstzeit ihres Ehemannes schon bei Beantwortung der Frage zu berücksichtigen sei, ob jener überhaupt die vorgeschriebene Mindestdienstzeit von 10 Jahren, deren Zurücklegung das Recht auf den Bezug von Ruhegehalt erst entstehen läßt (§ 3 Abs. 4 des Ortsstatuts vom ^{23. September 1891}~~15. September 1893~~ und § 1 des preuß. Civil-Pensionsgesetzes vom 27. März 1872), hinter sich habe; die Beklagte bestreitet es, indem sie die Militärdienstzeit, nachdem ohne Rücksicht auf diese die Entstehung des Pensionsanspruches überhaupt festgestellt worden, nur bei der Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes in Betracht gezogen wissen will. Das Berufungsgericht ist der Auffassung der Beklagten beigetreten.

Ausgangspunkt für die Entscheidung der streitigen Frage ist, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der ihm durch Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 gegebenen Fassung. Rechtsirrtümlich aber ist die Auslegung, die jenes Gericht dieser Vorschrift gegeben hat. Der § 107 lautet:

„Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst u. angestellten Militärämtern und forstverforgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 flg. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienste vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.“

Das Berufungsgericht bezieht nun die Worte „bei Ermittlung der Pension“ nur auf die Beantwortung der Frage, ob die Militärdienstzeit bei Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes eines im Kom-

munaldienste angestellt gewesen früheren Militärämter, der, auch abgesehen von der Anrechnung der Militärdienstzeit auf die zur Erbiemung einer Pension erforderliche Mindestdienstzeit, zum Bezuge einer solchen berechtigt ist, als pensionsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist, und will die Anwendung der Vorschrift ausschließen bei der Feststellung, ob überhaupt ein solcher Kommunalbeamter eine so lange Dienstzeit zurückgelegt hat, daß er zum Bezuge eines Ruhegehaltes berechtigt ist. Diese Unterscheidung findet im Gesetze keine Stütze.

Daß die Vorschrift des § 107 in ihrer neuen Fassung bei Berechnung der Dienstzeit eines Kommunalbeamten in einem Falle, in welchem nur jene erste Frage in Betracht kommt, die Wirkung hat, daß dem Beamten auch die Militärdienstzeit in die pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet wird, hat bereits der IV. Civilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung Bd. 37 S. 235 dargelegt. Es lag damals ein Fall vor, in welchem in Ermangelung einer besonderen mit dem Beamten getroffenen Vereinbarung im übrigen lediglich die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung kamen, daß nämlich die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Ruhegehalt nach denselben Grundsätzen erhalten, wie die unmittelbaren Staatsbeamten.

Im vorliegenden Falle empfiehlt es sich, zunächst davon abzugehen, daß ein Ortsstatut einzelne Stücke des Pensionswesens der Gemeindebeamten besonders geregelt hat, und davon auszugehen, es finde auf die Versetzung der Gemeindebeamten von R. in den Ruhestand lediglich die oben bezeichnete Vorschrift der Städte-Ordnung Anwendung. Berücksichtigt man nun zuvörderst nur den Wortlaut des neu gefassten § 107, so ist zu beachten, daß die Worte „bei Ermittlung der Pension“ an sich eine allgemeine Bedeutung haben. Von einer „Ermittlung der Pension“ läßt sich sowohl dann sprechen, wenn es sich nur um die Frage handelt, in welcher Höhe ein an sich unzweifelhaft bestehender Anspruch auf Ruhegehalt begründet ist, wie auch dann, wenn es sich fragt, also erst zu „ermitteln“ ist, ob einem Kommunalbeamten überhaupt ein Anspruch auf Ruhegehalt gegen den Kommunalverband zusteht. Gerade der Umstand, daß — was sonst sehr nahe gelegen hätte — der Gesetzgeber nicht den be-

schränkenden Ausdruck „bei Ermittlung der Höhe“ oder „des Betrages der Pension“ gewählt hat, läßt darauf schließen, daß er mit den gebrauchten Worten auch wirklich jenen allgemeinen Sinn verbunden hat. Sodann aber kommt in Betracht, daß der Wortlaut des Gesetzes weiterhin von der Anrechnung der Militärdienstzeit „als pensionsfähiger Dienstzeit“ spricht und hinzufügt, sie erfolge „nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 flg. des Reichsbeamten-gesetzes vom 31. März 1873“. Auch hier ist wieder ein ganz allgemeiner Ausdruck, „als pensionsfähige Dienstzeit“, gewählt. Der Begriff „pensionsfähige Dienstzeit“ ist aber nach dem geltenden Pensionsrechte nicht nur für das Maß der Zeit, nach welchem die Höhe des Ruhegehaltes berechnet wird, sondern auch für den Beginn des Laufes dieser Zeit von Bedeutung, insofern erst mit dem Ablaufe einer gewissen Zahl von Dienstjahren von diesem Zeitpunkte ab der Anspruch auf das Ruhegehalt begründet wird.

Jedenfalls aber tritt der Sinn der Bestimmung klar aus der bereits erwähnten Bezugnahme auf die §§ 48 flg. des Reichsbeamten-gesetzes hervor. Wenn nämlich die Anrechnung der Militärdienstzeit in dem vorausgesetzten Falle „nach Maßgabe“ dieser Bestimmungen erfolgen soll, so kann dies nur bedeuten: in derselben Weise, wie nach jenen Vorschriften des Reichsbeamten-gesetzes bei der Pensionierung eines Reichsbeamten die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht werde, solle dies auch bei der Pensionierung eines im Civilstaatsdienste, im Kommunal- oder Institutendienste angestellten Militärärnwärters geschehen. Die §§ 48 flg. des Reichsbeamten-gesetzes enthalten aber die näheren Vorschriften über die Ausführung des in § 47 aufgestellten Grundsatzes, daß der Civildienstzeit die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet werde: sie setzen fest, daß die vor den Beginn des 18. Lebensjahres fallende Dienstzeit mit den weiterhin angegebenen Ausnahmen nicht in die Dienstzeit eingerechnet werde, bestimmen das Maß der Anrechnung der Feldzüge und regeln die Frage, ob auch die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne. Diese Bestimmungen sollen demnach für das Gebiet der Anwendung des § 107 des Militärpensions-gesetzes zu diesem in dasselbe Verhältnis treten, in welchem sie für den Bereich der Anwendung des § 47 des Reichs-beamten-gesetzes zu dieser Vorschrift stehen: sie sollen für beide Gebiete

die näheren Anweisungen über die Durchführung des nämlichen Grundsatzes geben. Nun leidet es aber keinen Zweifel, daß der § 47 des Reichsbeamtengesetzes die Bedeutung hat, daß die Militärdienstzeit auch mit zur Berechnung zu ziehen ist bei Entscheidung der Frage, ob der Reichsbeamte überhaupt eine Dienstzeit von zehn Jahren hinter sich hat, deren Zurücklegung nach § 34 desselben Gesetzes der Regel nach die Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches auf Ruhegehalt bildet. In demselben Sinne hat demnach der Gesetzgeber auch die Anrechnung der Militärdienstzeit nach dem § 107 (neuer Fassung) des Militärpensionsgesetzes stattfinden lassen wollen.

Von Wichtigkeit ist aber auch der Zusammenhang, der zwischen der neuen Fassung des § 107 und der des § 77 jenes Gesetzes besteht. Während nach der früheren Fassung der letzteren Vorschrift nur die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden vorzugsweise mit „Invaliden“ besetzt werden sollten, will die neue Fassung die Stellen jener Beamtenklassen auch bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, vorzugsweise mit „Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militärärnwärtern)“ — also nicht bloß mit „Invaliden“ — besetzt wissen. Der Kreis der zur Anstellung früherer Militärpersonen verpflichteten Körperschaften und Institute ist demnach beträchtlich vergrößert, wie andererseits auch die Anwartschaft auf die betreffenden Stellen einer größeren Zahl ehemaliger Militärpersonen zugesichert ist. Die Kommunalverbände und Institute sollten demnach fortan dem Reiche und den Bundesstaaten in Bezug auf die Verpflichtung zur Verwendung der Inhaber des Civilversorgungsscheines zur Besetzung ihrer Subaltern- und Unterbeamtenstellen gleichgestellt werden. Da ferner gleichzeitig auch durch den § 107 der neuen Fassung eine einheitliche Regelung der Pensionsverhältnisse der früheren Militärärnwärter in ihrer späteren Stellung als Civilbeamter für das ganze Reich ins Werk gesetzt wurde, für die im Dienste des Reiches und einer Reihe von Bundesstaaten, namentlich Preußens, stehenden Civilbeamten aber bereits der Grundsatz galt — Reichsbeamtengesetz § 47 und preussisches Pensionsgesetz

vom 27. März 1872 § 15 —, daß der Civildienstzeit die des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet wurde, und zwar auch schon bei der Feststellung, ob überhaupt die zur Erdienung eines Ruhegehaltes erforderliche Mindestdienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt wäre, so konnte auch die durch den § 107 vorgeschriebene Anrechnung der Militärdienstzeit als pensionsfähiger Dienstzeit, abgesehen von der in dieser Bestimmung selbst vorgeschriebenen Maßgabe, nicht wohl in einem anderen, beschränkteren Sinne gemeint sein.

Was nun jene besondere Maßgabe betrifft, mit welcher der § 107 die Anrechnung der Militärdienstzeit „bei Ermittlung der Pension“ als pensionsfähiger Dienstzeit verordnet, so ergibt sich aus dieser gerade der gesetzgeberische Gedanke, der bei der Schaffung der neuen Bestimmung maßgebend gewesen ist. Wenn nämlich eine solche Anrechnung stattfinden soll, „wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienste vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde,“ so soll eben die Militärdienstzeit beim Vorliegen dieser Voraussetzung ebenfalls als eine Art Vorbereitungsdiens für die Erlangung einer solchen Anstellung im Civildienste angesehen werden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus begründet es keinen Unterschied, ob es sich um die Berücksichtigung der Militärdienstzeit eines ehemaligen Militär-anwärters bei der Ermittlung, ob überhaupt die zum Bezuge eines Ruhegehaltes berechtigende Mindestdienstzeit zurückgelegt ist, oder bei der Feststellung der Höhe des auch abgesehen hiervon unzweifelhaft erdienten Ruhegehaltes handelt. Denn soweit nach Landesrecht überhaupt eine Anrechnung der Zeit des sogenannten Vorbereitungsdiens auf die pensionsfähige Dienstzeit stattfindet, wird sie auch schon bei der Beantwortung jener ersten Frage berücksichtigt, wie in Preußen nach § 13 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des § 107 wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in vollem Umfange bestätigt. In der Begründung zu dem Entwurfe der neuen Fassung der Vorschrift heißt es:

„Aber auch in Bezug auf die Berechnung der Pension, welche die aus dem Civildienst ausscheidenden Militärpersonen der Unterlassen sich erdient haben, bestehen Übelstände, welche zu den

bittersten Klagen führen und im militärischen Interesse der Abhilfe dringend bedürfen. Während das Reich und ein Teil der Bundesstaaten bei der Pensionierung seiner Beamten die Militärdienstzeit stets mitrechnet, besteht im übrigen ein sehr verschiedenartiges Verfahren, welches allerdings bis zu einem gewissen Grade in den Besonderheiten der partikularen Pensionsrechte seine Rechtfertigung findet. Wo nach geltendem Rechte eine Einrechnung der im Vorbereitungsdienste zugebrachten Zeit in die pensionsfähige Dienstzeit überhaupt nicht stattfindet, erfährt auch der Militäranwärter keine Zurücksetzung, wenn ihm bei Regulierung seiner Civilpension die Militärdienstjahre nicht angerechnet werden. Dagegen wird der Militäranwärter in ungerechtfertigter Weise gegenüber den Civilbeamten benachteiligt, welche nicht Soldaten waren oder nur ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und von vornherein die Beamtenlaufbahn im Civildienst ergreifen konnten, wenn diesen der hier zugebrachte Vorbereitungsdienst in die pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet wird, während die Militärdienstjahre außer Berücksichtigung gelassen werden.

Diesem Mißstande sucht der vorgeschlagene §. 107 thunsüchtig abzuhelfen.“

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1892/3, II. Anlageband S. 688.

Erwägt man, daß die im Entwurfe vorgeschlagene neue Fassung des §. 107 unverändert zum Gesetze erhoben worden ist, so muß hiernach als der ausgesprochene Zweck des Gesetzgebers bei Erlassung dieser Vorschrift betrachtet werden, die Ungleichheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionierung von Staats-, Kommunal- und Institutsbeamten zwischen früheren Militäranwärtern und den von Anfang an in der Beamtenlaufbahn selbst befindlichen Beamten bestanden, sofern nach Landesrecht zwar diesen die Zeit des Vorbereitungsdienstes, nicht aber jenen ihre vorangegangene Militärdienstzeit in die pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet wurde. Dieser Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn die Militärdienstzeit der ehemaligen Militäranwärter auf ihre pensionsfähige Dienstzeit

nur angerechnet würde, nachdem ohne Rücksicht auf sie zubörderst festgestellt wäre, daß der Beamte die zur Erdiendung eines Ruhegehaltes überhaupt gesetzlich erforderliche Mindestzeit im Civildienste gestanden habe, dagegen nicht auch bei der Ermittlung dieser Mindestdienstzeit selbst.

Das Berufungsgericht macht zwar hiergegen geltend, die Kommunen hätten es als eine außerordentliche Härte empfinden müssen, wenn ihnen die Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt an die ehemaligen Militärämter ohne jede Rücksicht darauf hätte auferlegt werden sollen, ob sie auch schon durch ihre der Gemeinde geleisteten Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hätten. Allein dieser an sich gewiß sehr beachtenswerten Erwägung kann gegenüber der im vorstehenden entwickelten Auslegung des Gesetzes, wie sie sich aus seinem Wortlaute und Sinne, dem Zusammenhange seiner einzelnen Bestimmungen, seinem Zwecke und seiner Entstehungsgeschichte ergibt, kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Sind doch auch die Kommunalverbände — die engeren und weiteren — nur selbständige Verbände innerhalb desselben Staatsganzen und, wenn ihnen auch das Recht der Selbstverwaltung zusteht, im letzten Grunde nur bestimmt, die Zwecke des Staatsganzen zu fördern und zu verwirklichen, deshalb aber auch verbunden, sich den allgemeinen Staatsinteressen unterzuordnen.

Auch über diese Verhältnisse hat sich die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 22. Mai 1893 mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Zu der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 103 des Militärpensionsgesetzes heißt es a. a. O. S. 669 und 670 unter anderem:

„Allein nicht nur der dringende Wunsch, diese Härten nach Möglichkeit zu beseitigen, sondern die unmittelbare Wechselbeziehung, in welcher die betreffenden Vorschriften zur Beschaffenheit des Unteroffizierkorps der Armee und Marine stehen, nötigt nicht minder zu einer Abänderung der bezüglichen Vorschriften. Der Anreiz zum Ergreifen der Unteroffizierlaufbahn und zum Ausharren in derselben liegt hauptsächlich in der Aussicht auf die spätere Civilversorgung. Verliert diese an Wert, so vermindert sich der Anreiz.“

Und zu der in Aussicht genommenen neuen Fassung des vorher gleichfalls schon erörterten § 77 Abs. 1 des Militärpensionsgesetzes wird a. a. O. S. 670 bemerkt:

„Der Kommunaldienst stellt einen bedeutenden Faktor in dem Versorgungssysteme der Unteroffiziere dar. Bietet er diesen wangelhafte Aussicht für die Zukunft, so vermindert sich naturgemäß der Anreiz, welcher zum Ergreifen der Unteroffizierlaufbahn und zum Verweilen in derselben veranlassen soll. Alles, was in dieser Hinsicht bereits zu § 103 im vorhergehenden Artikel gesagt wurde, trifft auch hier in vollem Maße zu. . . Es ist daher vor allem erforderlich, den § 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 dahin zu ergänzen, daß die bisher den Reichs- und Staatsbehörden obliegende Verpflichtung zur Anstellung der Invaliden auch auf die Kommunalbehörden ausgedehnt und nicht nur für die Invaliden, sondern allgemein für die Inhaber des Civilversorgungsscheins (Militäranwälter) ausgesprochen werde.“

Hier ist es ganz allgemein als ein Erfordernis, dessen Erfüllung notwendig sei, um Heer und Marine vor einer Schädigung des wichtigen Unteroffizierkorps zu bewahren, bezeichnet, daß den Kommunalverbänden in gleicher Weise wie den Reichs- und Staatsbehörden die Verpflichtung zur Anstellung der Inhaber der Civilversorgungsscheine auferlegt werde. Dieselbe Rücksicht mußte aber in folgerichtiger Durchführung des angenommenen Grundsatzes auch zur einheitlichen Gestaltung der Bestimmungen über die spätere Versorgung der als Civilbeamter dienstunfähig gewordenen ehemaligen Militäranwälter, also über ihre Pensionierung, führen. Es konnte demnach nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, zwar das Reich und die Einzelstaaten, die den Vorbereitungsdienst ihrer Civilbeamten in die pensionsfähige Dienstzeit nach Lage ihrer Gesetzgebung einrechneten, zu verpflichten, den Militärdienst der früheren Militäranwälter bei der Pensionierung einem solchen Vorbereitungsdienste in jeder Beziehung gleichzustellen, den Kommunalverbänden aber zu gestatten, bei der Berechnung der zur Erlangung des Anspruches auf Ruhegehalt erforderlichen Mindestdienstzeit die Zeit des Militärdienstes der früheren Militäranwälter außer Betracht zu lassen, und sie nur anzuhalten, bei der Bemessung der Höhe

des lediglich nach den sonstigen Bestimmungen erworbenen Pensionsanspruches die Jahre des Militärdienstes als Dienstjahre in Ansatz zu bringen.

Allerdings hat das Berufungsgericht noch einen anscheinend schwerwiegenden Grund für seine Auffassung der entscheidenden Vorschrift des § 107 aus dem letzten Absätze der Begründung des Entwurfes zu der vorgeschlagenen neuen Fassung dieses Paragraphen entnommen. Dort heißt es in der That:

„Daß in landesrechtliche Vorschriften, welche den Erwerb des Pensionsanspruches an den Ablauf einer bestimmten Zeit nach Erlangung einer festen Anstellung (Wartezeit) knüpfen, nicht eingegriffen werden soll, wird keinem Zweifel unterliegen können.“ Das Berufungsgericht deutet diese Bemerkung ersichtlich dahin: in die landesrechtlichen Vorschriften über die Bedingungen, durch deren Erfüllung ein Anspruch auf Ruhegehalt überhaupt erst erworben werde, — im Gegensatz zu denjenigen über die Anrechnung oder Nichtanrechnung der Militärdienstzeit bei der Berechnung der Höhe eines nach den unberührten landesrechtlichen Bestimmungen gültig erworbenen Anspruches — solle durch die neue Fassung des § 107 nicht eingegriffen werden. Allein diese Auffassung beruht auf einem Mißverständnisse jener Bemerkung. Diese spricht, wie ihr Wortlaut ergibt, nicht allgemein von den durch das Landesrecht vorgeschriebenen Bedingungen für den Erwerb des Anspruches auf Ruhegehalt durch die Beamten, sondern nur von denjenigen, nach denen der Beamte erst „nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Erlangung einer festen Anstellung“ einen Anspruch auf Ruhegehalt erwirbt. Solche Vorschriften bestehen beispielsweise nach dem Rechte des Großherzogtums Hessen. Der Art. 2 des hessischen Gesetzes, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874 gewährt ein Recht auf Ruhegehalt den Beamten — jetzt den nicht richterlichen Beamten — erst nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre, und nach Art. 3 wird die Dienstzeit bei Bestimmung des Ruhegehaltes erst „vom Tage des ersten Anstellungsbekretes an“ gerechnet, so daß der Vorbereitungsdienst außer Betracht bleibt, und selbst die Dienste „nach vollständig bestandener Staatsprüfung“ nicht eingerechnet werden, außer wenn sie gegen Remune-

ration oder Tagelöhner auf Anordnung der zuständigen Behörde geleistet werden.

Vgl. auch Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen S. 52.

Hierher gehört ferner das bayerische Recht. Der § 22 B Abs. 1 und 2 des Edictes über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 — Beilage IX zu Titel V § 6 der Verfassungs-Urkunde — bestimmt:

„Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter in die Quiescenz treten. Hierzu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Teile des Königreichs und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.“

Beide Landesrechte rechnen hiernach bei der Pensionierung eines Beamten in die Dienstzeit grundsätzlich nur diejenige Zeit ein, die, nach Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes, in einer festen Anstellung zugebracht ist. Solche und ähnliche Bestimmungen der Landesrechte sollten von der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 107 nicht berührt werden, da diese eben nur bezweckte, die ehemaligen Militärärnwärter im Civilstaatsdienste, im Kommunal- und Institutendienste ebenso in Bezug auf die Pensionierung zu stellen, wie die von Anfang an in diesen Diensten befindlich gewesenen Beamten. Soweit diesen hierbei nach Landesrecht der Vorbereitungsdienst nicht angerechnet wurde, sollte auch den ehemaligen Militärärnwärtern kein Recht auf Anrechnung der Militärdienstzeit zustehen.

Vgl. auch die oben mitgeteilten Bemerkungen aus der Begründung zu dem Entwurfe der neuen Fassung des § 107.

Dies sollte durch den Schluß des Abs. 1 des Paragraphen: „wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung zugebracht wurde“, zum Ausdruck gebracht werden. Der Ton in jener Bemerkung der Begründung des Entwurfes ist demnach auf die Worte „nach Erlangung einer festen Anstellung“ zu legen. Daraus ergibt sich dann von selbst als Gegensatz, daß diejenigen Landes-

rechtlichen Bestimmungen, nach denen eine Anrechnung der Zeit des Vorbereitungsdienstes, der Zeit „vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt verbundenen Anstellung“, in die pensionsfähige Dienstzeit stattfindet, allerdings von der neuen Vorschrift berührt werden, nämlich eben insofern, als daraufhin in Zukunft auch die Zeit des Militärdienstes der Civilversorgungsberechtigten auf die pensionsfähige Dienstzeit als eine Art Vorbereitungsdienst angerechnet werden muß.

Eine Ausschheidung der Zeit des Vorbereitungsdienstes, soweit ein solcher im Gemeinbedienste überhaupt vorkommt, aus der pensionsfähigen Dienstzeit findet aber nach § 65 Abs. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, obwohl eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, gemäß des danach entsprechend anzuwendenden § 18 des preussischen Pensionsgesetzes nicht statt. Die Übung der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung stimmen vielmehr darin überein, daß an sich die pensionsfähige Dienstzeit der städtischen Beamten von ihrem Eintritte in den Gemeinbedienst überhaupt zu berechnen ist.

Vgl. Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 99 S. 88 und 89; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 237; v. Brauchitsch, Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, 12. Aufl. Bd. 3 Anm. 4 zu § 65 der Städte-Ordnung, S. 92.

Daraus folgt dann, daß die Art des der Gemeinde geleisteten Dienstes, ob dieser zunächst ein bloßer Vorbereitungsdienst gewesen, oder sofort in einer bestimmten Anstellung geleistet worden ist, keinen Unterschied begründet. Hat doch auch die Beklagte selbst in § 3 Abs. 4 ihres fortgeltenden Ortsstatutes vom ^{23. September 1891}/_{16. September 1892} den Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit schlechtthin auf den „Tag des Eintritts in den Gemeinbedienst“ festgesetzt, nachdem vorher in dem § 1 die entschädigungslose Ableistung eines Probejahres für die „Bureau-supernumerare“, und dann in § 2 die diätarische Beschäftigung der zu „Diätaren“ ernannten Supernumerare, und in § 3 Absf. 1—3 erst die „Anstellung“ der zu „Bureau-Assistenten“ gewählten Diätare geregelt ist. Es trifft demnach nicht zu, daß hier nach Landesrecht der Erwerb des Pensionsanspruches an den Ablauf einer bestimmten Zeit nach Erlangung einer festen Anstellung geknüpft wäre. Vielmehr ist er, abgesehen von der Innehabung eines

an sich pensionsfähigen Amtes im Gemeindedienste zur Zeit des Übertrittes in den Ruhestand, nur an den Ablauf einer bestimmten Dienstzeit im Gemeindedienste überhaupt gebunden, ohne daß diese gerade vollständig in einer festen Anstellung zugebracht sein müßte.

Das Ergebnis dieser Erörterung geht demnach dahin, daß schon durch den § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 die Anrechnung der Militärdienstzeit derjenigen städtischen Beamten, die auf Grund eines Civilversorgungsscheines in den städtischen Dienst übernommen worden sind, auf die pensionsfähige Dienstzeit dergestalt vorgeschrieben worden ist, daß sie wie eine im Gemeindedienste selbst zugebrachte Zeit auch bei der Ermittlung, ob der Beamte die Mindestdienstzeit von zehn Jahren für die Erwerbung des Anspruches auf Ruhegehalt überhaupt im Gemeindedienste zurückgelegt hat, zu behandeln ist, und zwar deshalb, weil nach dem geltenden Landesrechte, der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, auch die in einer bloß vorbereitenden Beschäftigung im städtischen Dienste zugebrachte Zeit als Zeit eines der Gemeinde geleisteten Dienstes bei der Pensionierung eines Beamten angerechnet wird. Es ist daher unrichtig, wenn in der Litteratur der preussischen Städte-Ordnung,

vgl. v. Brauchitsch, a. a. O. Anm. 4 zu § 65 der Städte-Ordnung, behauptet wird, der § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 sei für den preussischen Kommunaldienst ohne praktische Bedeutung, da für diesen bis jetzt keine Bestimmungen wegen Anrechnung der Zeit, die im Civildienste vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde, beständen. Vielmehr bedurfte es solcher ausdrücklicher neuer Bestimmungen überhaupt nicht, da sich die Anrechnung des Vorbereitungsdienstes, der im städtischen Dienste zugebracht war, ohne weiteres aus dem nach § 65 Abs. 2 der Städte-Ordnung und § 13 des preussischen Pensionsgesetzes anzuerkennenden Grundsatz ergab, daß die pensionsfähige Dienstzeit eines städtischen Beamten mit dem Eintritte in den städtischen Dienst überhaupt beginne.

Das preussische Gesetz über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, das aus dem von dem Be-

rufungsgerichte angeführten Grunde auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt, hat demnach in Wirklichkeit kein neues Recht geschaffen, wenn es in § 12 bestimmt hat, daß die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes vereinbart sei, Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, unbeschadet der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militärämtern, erhalten. So hat denn auch schon die Begründung zu den §§ 12 und 14 des Entwurfes jenes Gesetzes ohne Einschränkung anerkannt: „die Anordnung der neuen Fassung des § 107 des Militärpensionsgesetzes führe in Preußen dahin, daß in allen Fällen, in welchen die Pensionierung der Gemeindebeamten nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu erfolgen habe, die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei“.

Vgl. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Herrenhauses 1899 Bd. 1 Nr. 27 S. 20. 21.

Es fragt sich demgemäß nur noch, ob die Rechtslage sich anders gestaltet, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Gemeinde die Pensionierung ihrer Beamten überhaupt oder gewisser Klassen von Beamten durch Ortsstatut besonders geregelt hat. Nach § 11 der mehrerwähnten Städte-Ordnung und § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist jede Stadt- und jede Landgemeinde befugt, besondere statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde zu treffen, in Bezug auf die das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine Regelung enthält, oder endlich, wie die Landgemeindeordnung noch ausdrücklich hinzufügt, in Bezug auf die das Gesetz auf ortstatutarische Regelung verweist. Eine solche Verweisung enthält nun die Landgemeindeordnung in § 118 gerade wegen der Bestimmungen über die Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse der besoldeten Gemeindebeamten. Die Städte-Ordnung aber trifft in § 65 Abs. 2 die Anordnung, daß die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Ruhegehalt nach denselben Grundsätzen erhalten, wie die unmittelbaren Staatsbeamten, ausdrücklich nur für den Fall: „insofern nicht mit dem Beamten ein anderes verabredet worden ist“. Es muß daher nach

ihr erst recht eine allgemeine ortsstatutarische Regelung der Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten statthaft sein. An der Zulässigkeit der Erlassung eines Ortsstatutes über die Ordnung der Ruhegehaltsverhältnisse der Beamten der Gemeinde R. an sich kann demnach kein Zweifel bestehen, sowohl wenn man die Rechtsverhältnisse der Beklagten nach dem für Landgemeinden, wie wenn man sie nach dem für Stadtgemeinden geltenden Rechte betrachtet.

Dabei darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß die Ortsstatute objektives, nicht subjektives, etwa Vertragsrecht enthalten, also auch den Einwirkungen der Gesetzgebung auf das objektive Recht unterworfen sind. Sie werden auf Grund der vom Gesetze, den vorher bezeichneten Bestimmungen der Landgemeinde- und der Städte-Ordnung, den Gemeinden eingeräumten Befugnis von diesen mit Genehmigung des Kreis-, bezw. des Bezirksausschusses mit allgemein verbindlicher Kraft für alle davon betroffenen Personen, Sachen und Rechtsverhältnisse erlassen. Sie stellen sich demnach als wahre autonomische Satzungen dar.

Vgl. Gierke, in v. Holtendorff's „Rechtslexikon“, 3. Aufl. Bd. 2 S. 972, und v. Brauchitsch, a. a. O. Anm. 1 und 2 zu § 6 der Landgemeindeordnung S. 154 und 155.

Es bedarf dies deshalb der Hervorhebung, weil die Beklagte und anscheinend auch das Landgericht — das Berufungsgericht hat sich hierüber nicht ausdrücklich ausgesprochen — von der Auffassung ausgehen, als sei durch die Entgegennahme der Bestallung, in der ausdrücklich auf das in einem Abdrucke angeheftete Ortsstatut nebst Nachtrag Bezug genommen ist, ein Vertrag über die Gehalts- und die Ruhegehaltsverhältnisse des Ehemannes der Klägerin zwischen ihm und der Beklagten zustande gekommen. Zu einer solchen Auffassung bietet der allein festgestellte Umstand, daß für den Ehemann der Klägerin eine Bestallung ausgefertigt worden, in der auf jenes Statut nebst Nachtrag Bezug genommen war, keinerlei Anhalt. Vielmehr enthält die Bemerkung, daß der Ehemann der Klägerin „gemäß“ jenes angehefteten Ortsstatutes nebst Nachtrag „zum Bureau-Assistenten ernannt“ werde, nur den Hinweis auf die Quelle des objektiven Rechtes, welche die Grundlage für seine Anstellung bildete.

Kommen aber hiernach die Bestimmungen des Ortsstatutes nur als Vorschriften des objektiven Rechtes in Betracht, so werden sie,

weil sie Landesrecht darstellen, auch von dem § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 dann berührt, wenn die dort am Schlusse vorgesehene Voraussetzung auf sie zutrifft. Dies ist aber in der That der Fall. Denn wie oben bereits berührt, schreibt das Ortsstatut in § 3 Abs. 4 vor, daß die pensionsfähige Dienstzeit des Bureauassistenten vom Tage des Eintrittes in den Gemeindedienst berechnet werde, und zwar, wie ebenda erwähnt, unter Anrechnung des sog. Supernumerariates und der Beschäftigung als „Diätar“, also der „vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung“ als Bureauassistent im Gemeindedienste verbrachten Zeit. Daraus folgt, daß seit Geltung jenes Reichsgesetzes den als Bureauassistenten angestellten Militäranwältern die Militärdienstzeit in gleicher Weise bei Ermittlung der Pension, also nach dem oben Ausgeführten auch bei der Feststellung der Mindestdienstzeit für die Erwerbung des Anspruches auf Ruhegehalt, als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden muß. Wenn nun der § 3 des Nachtrages zu dem Statute bestimmt, daß den als Sekretären oder als Bureauassistenten zur Anstellung gelangenden Militäranwältern die Militärdienstzeit „mit der Maßgabe“ auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde, daß sie erst, nachdem sie sich zehn Jahre im Gemeindedienste befunden, Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt haben, so steht diese „Maßgabe“ mit dem § 107 des Militärpensionsgesetzes n. F. im Widerspruche und ist deshalb nach Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs rechtsungültig. Dem Ehemanne der Klägerin hätte daher bei seinem Tode, da er eine mehr- als dreizehnjährige Militärdienstzeit zurückgelegt hatte, ein Recht auf Ruhegehalt gegen die Beklagte zugestanden, wenn er in diesem Zeitpunkte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Deshalb ist auch seine Witwe, die Klägerin, zum Bezuge von Witwengeld berechtigt.

Das angefochtene Urteil ist demgemäß deshalb aufzuheben, weil es den § 107 des Militärpensionsgesetzes n. F. durch Nichtanwendung verletzt. . . .